

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: HAMBURG-MITTE STADTTEIL: NEUSTADT ORTSTEIL: 106
PLANBEZIRK: KORNTÄRGERGANG-KAISER-WILHELM-STRASSE-WEXSTRASSE

Plan Nr. D397

LP 4

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36
Ruf

Archiv

Umgrenzung des Durchführungsplanes

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflä.
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke

Flächen privater Nutzung

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1938

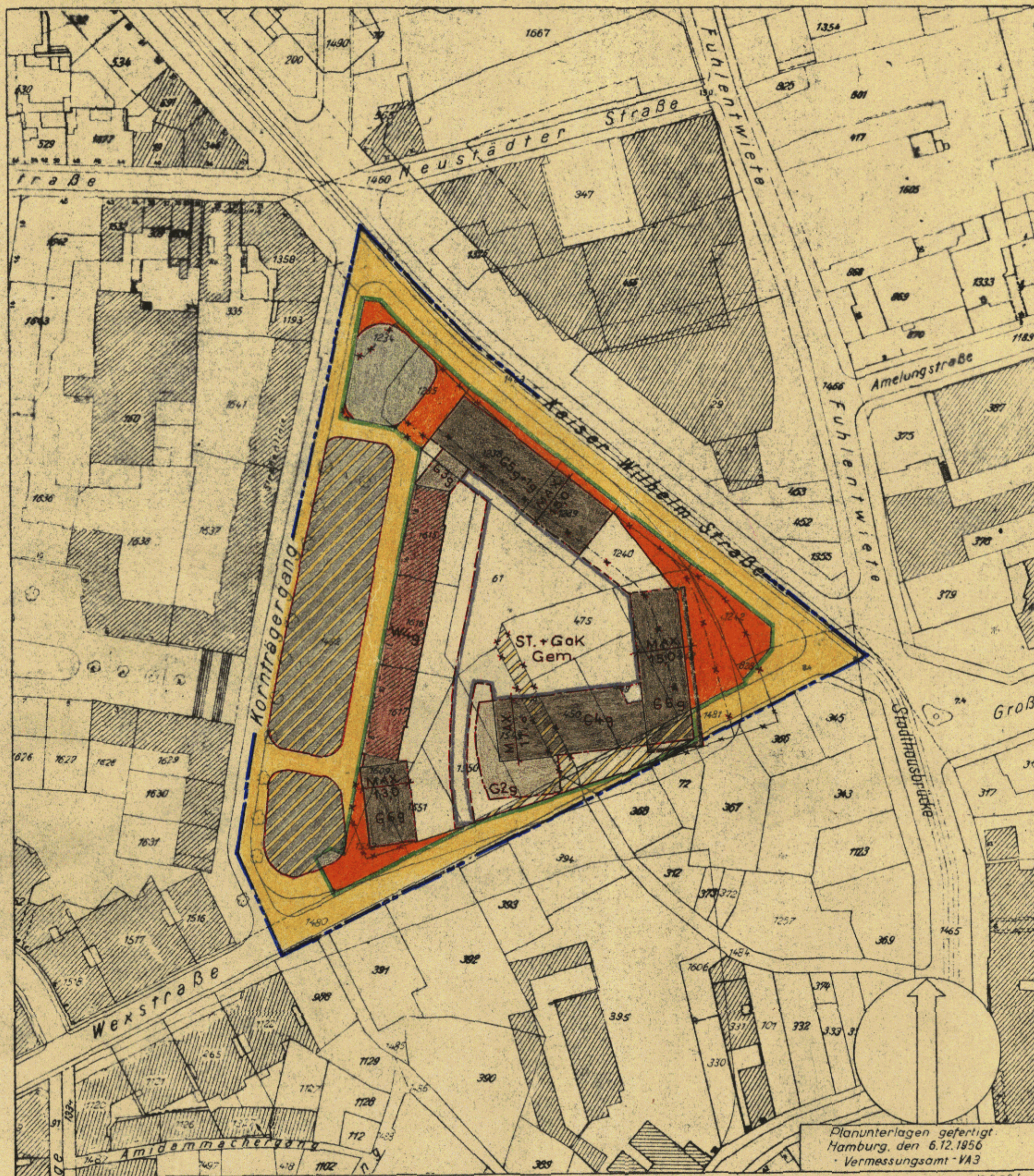
- Bebauung
- Wohngebiet
- reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- Abstell- oder Parkplätze
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- Flächen für Garagen im Keller
- Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- Flächen für Läden
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zufahrtswege gem. § 24 BPV
- Hof- und Vorgartenflächen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umlegung
- Zusammenlegung

Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Maßstab 1:1000

Aufgestellt Hamburg, den
Landesplanungsamt Baubehörde Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom bis
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 22. SEP. 1958
(G.V.B. 1958/Seite 304)
In Kraft getreten am 1. OKT. 1958

Die Obereinstimmung mit dem
Original - Durchführungsplan
wird bescheinigt.
Hamburg, den 6. Okt. 1958
Geogr. Inspektor

Zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am
Bezirksausschuß am
Baudeputation am

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 397

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Neustadt
Planbezirk Kornträgergang - Kaiser-Wilhelm-Straße - Wexstraße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 zwei-, drei-, vier-, fünf- und sechsgeschossige Geschäftshausbebauung, teilweise mit einem zusätzlichen Staffelgeschoß und teilweise mit Auskragungen in den Obergeschossen (G2g, G3g, G4g, G5g+1g, G6g);
- 1.2 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);
- 1.3 eine kellergeschossige Garage (GaK) als Gemeinschaftsanlage gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung. Die Fläche über der Garage kann als Einstellplatz für Kraftfahrzeuge (St) genutzt werden.

2. Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Für die Baustufen G5g+1g und G6g finden die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung Anwendung.
- 2.3 Die zulässige Traufhöhe für die sechsgeschossige Geschäftshausbebauung (G6g) beträgt höchstens 19,0 m.
- 2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit einer Wohnhausbebauung sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.
- 2.7 Die bei der kellergeschossigen Garage dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

- 3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche ist durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans notwendig ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

-6. OKT. 1958

Hamburg, den

Haase
Technischer Inspektor